

Fahrschulunterricht und Fahrerlaubnisprüfungen unter der 14. BayIfSMV

- 1. In § 3 BayIfSMV ist von geschlossenen Räumen die Rede. Sind damit auch geschlossene Fahrschulfahrzeuge gemeint?**

Ja. Fahrschulfahrzeuge fallen unter den Begriff der „geschlossenen Räume“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV.

(Anm. LBF: Wir warten weiter auf die rechtssichere Klärung, wie es bei der praktischen Motorradfahrausbildung ist.)

- 2. Wie soll kontrolliert werden, ob Schüler/Schülerinnen regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen? Reicht eine mündliche Bestätigung der Schüler/Schülerinnen aus?**

Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

- 3. Gilt die 3-G-Regelung auch für theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen?**

Nein. Die theoretische und die praktische Fahrerlaubnisprüfung sind nach § 3 Absatz 3 der 14. BayIfSMV von der „3G-Regelung“ ausgenommen. Für im Sinne des §2 Nr.2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen bestehen also keine Zugangsbeschränkungen

- 4. Kann ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Anwendung durch Laien (Selbsttest) gegebenenfalls auch vor Beginn des Theorieunterrichts bzw. der Fahrstunde durch den unterrichtenden Fahrlehrer vorgenommen werden?**

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,*
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder*
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.*

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuellen in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,*
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder*
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,*

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

¹Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. ²Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht des Fahrlehrers ist also ausreichend.

Ich werde Sie unsererseits wieder informieren, sobald mir weitere Auskünfte über die 14. BayIfSMV im Bereich des Fahrerlaubnisrechts und des Fahrlehrerrechts vorliegen.